



Pastoralraum: Kleine Pfarreien als Nahräume

Statut der Nahraumgruppe¹

1. Ziel und Auftrag

Einer Gruppe von Ehrenamtlichen werden Teilaufgaben der Leitung im Rahmen der Delegation durch die Leitung² der Pfarrei NN übertragen. Sie gestaltet das kirchliche Leben im Nahraum mit und bringt das Profil des Nahraumes in den Pastoralraum ein.

2. Zusammensetzung

- Die Nahraumgruppe besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die im Nahraum wohnhaft sind.
- Frauen und Männer mit sich ergänzenden Begabungen sind vertreten.
- Um eine Vermischung der Aufgaben und Kompetenzen zu vermeiden und die ehrenamtliche Tätigkeit zu gewähren, können Mitglieder staatskirchenrechtlicher Instanzen und Angestellte der Kirchgemeinde nicht gleichzeitig Mitglieder einer Nahraumgruppe in ihrem Arbeitsgebiet sein.

3. Mitgliederprofil

Die Mitglieder der Nahraumgruppe

- empfangen ihren Auftrag aus ihrer Berufung als Getaufte und Gefirmte und erfüllen ihn als Ehrenamtliche, die in der biblischen Botschaft und in der christlichen Tradition spirituell verwurzelt sind
- sind am Leben ihres Nahraumes interessiert und als integrative Persönlichkeiten anerkannt
- sind bereit, ihre Fähigkeiten und Begabungen in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen
- sind fähig, selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen Personen und Gruppen zu arbeiten.

4. Berufung und Beauftragung

¹ Dieses Statut ist auf dem Hintergrund der Hinführung (Pastoralräume: Kleine Pfarreien als Nahräume) zu lesen.

² Leitung bezeichnet in diesem Dokument die ordentliche Leitung durch einen Pfarrer (Pfarradministrator) oder die ausserordentliche Leitung durch einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin gemeinsam mit einem Leitenden Priester.

- Die Mitglieder der Nahraumgruppe werden durch die Leitung der Pfarrei berufen und beauftragt.
- Diese konsultiert im Vorfeld die Leitung des Pastoralraumes, das Seelsorgeteam und die Nahraumgruppe³ sowie die staatskirchenrechtlichen Exekutiven.
- Die Beauftragung der Mitglieder erfolgt auf jeweils drei Jahre. Sie kann einmal erneuert werden. Amtsperioden gibt es nicht.
- Die Beauftragung geschieht in einer liturgischen Feier.
- Die Beauftragung endet nach Ablauf der Dreijahresperiode, durch Demission oder durch Rücknahme der Beauftragung durch die Leitung der Pfarrei bei schwerwiegenden Vorfällen, sowie durch die Demission der Leitung der Pfarrei (Pfarrer, Gemeindeleiter oder Leitender Priester).

5. Aufgaben und Kompetenzen

Die Nahraumgruppe

- arbeitet im Rahmen der Beauftragung selbständig
- nimmt die Bedürfnisse des Nahraumes auf und orientiert sich in ihrem Auftrag am Pastoralraumkonzept und an der Pastoral der Pfarrei
- ist dem Leben vor Ort nahe und hält Kontakt zu wichtigen Ortsvereinen und Schlüsselpersonen
- arbeitet möglichst zielgruppenorientiert
- arbeitet mit den Freiwilligen und Angestellten im Nahraum zusammen
- verweist Menschen an die Seelsorgenden oder die kirchlichen bzw. staatskirchenrechtlichen Gremien
- handelt im Rahmen der Budgetkompetenz, wobei das Budget selber durch die Leitung der Pfarrei eingereicht wird
- hat Zugang zu den kirchlichen Räumen (Schlüssel).

6. Konstituierung und Arbeitsweise

- Zuständig für die Einrichtung einer Nahraumgruppe ist die Leitung der Pfarrei in Absprache mit der Leitung des Pastoralraumes (bzw. des reg. Bischofsvikariates, wenn die Leitung des Pastoralraumes auch die Leitung der Pfarrei innehat).
- Die Leitung der Pfarrei führt die Mitglieder der Nahraumgruppe in das Pastoralraumkonzept ein und bespricht mit der Gruppe und mit jedem Mitglied die Aufgaben und Kompetenzen. Diese werden schriftlich festgelegt.
- Die Nahraumgruppe erarbeitet ihrerseits Ziele für ein Jahr und bespricht sie mit der Leitung der Pfarrei.

³ Wenn erstmals eine Nahraumgruppe eingesetzt werden soll, ist die Leitung der Pfarrei verantwortlich für den Findungsprozess der Mitglieder. Sie berät sich dabei mit Vereinen, Gruppierungen oder Räten. Vor dem Findungsprozess muss die Leitung der Bistumsregion und die Leitung des Pastoralraumes konsultiert werden.

- Die Nahraumgruppe tagt sooft es ihre Aufgaben erfordern, jeweils in pfarreilichen Räumen.
- Ein Mitglied wird auf Vorschlag der Nahraumgruppe durch die Leitung der Pfarrei zum Moderator der Nahraumgruppe bestimmt. Der Moderator steht in regelmässigem Kontakt mit der Leitung der Pfarrei. Der Moderator ist für die Einladung/Traktandenliste und die Moderation der Sitzungen verantwortlich.
- Die Leitung der Pfarrei wird via Traktandenliste und Protokoll informiert und kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- Je nach Traktanden sind zuständige pastorale Mitarbeitende, weitere kirchliche Mitarbeitende, Vertreter von pfarreilichen Gruppen, kirchlichen Vereinen und Verbänden einzuladen.
- Im Streitfall kann an die nächsthöhere kirchliche Instanz appelliert werden.

7. Spesen und Fortbildung

Die Leitung der Pfarrei klärt mit der staatskirchenrechtlichen Exekutive die Spesenentschädigung und die Fortbildungsregelung. Der Charakter ehrenamtlicher Tätigkeit soll bewahrt werden.⁴

8. Gültigkeit / Inkraftsetzung

- Dieses Statut wird in den Punkten 1 bis 6 mit den ortsspezifischen Ergänzungen (Auftrag, Beschrieb) durch die Leitung der Pfarrei nach Konsultation der Leitung des Pastoralraumes (bzw. des regionalen Bischofsvikariates) verabschiedet.
- Jeweils nach einem Jahr findet eine Auswertung unter der Leitung der Pfarrei statt und die Aufgaben werden überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ein Bericht dieser Auswertung geht an die Leitung des Pastoralraumes (bzw. des regionalen Bischofsvikariates). Die Leitung der Pfarrei informiert die staatskirchenrechtliche Exekutive.

Ort

Datum

Unterschrift Leitung der Pfarrei

Anhang

- Auftrag (Aufgaben und Kompetenzen)
- Beschrieb (Rahmenbedingungen)
- Spesen- und Fortbildungsreglement

Veröffentlicht: 12.12.2019 (24.06.2013)

Verantwortung: Generalvikar

⁴ Vgl. www.benevol.ch